

## **5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Pößneck**

Auf Grund der §§ 19 Abs.1, 20 Abs.1, der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41) zuletzt geändert durch Art. 33 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.09.2025 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### Art. 1 Änderung der Hauptsatzung

(1) § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

Die Entschädigung für

1. den 1. Beigeordneten beträgt monatlich pauschal **340,00 €**
2. den 2. Beigeordneten beträgt monatlich pauschal **170,00 €**.

Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO).

(2) § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates wird als Sockelbetrag auf monatlich **130,00 €** festgesetzt. Die Gewährung erfolgt unabhängig vom Beginn oder Ende einer Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat.

Die zusätzliche monatliche Entschädigung für die Wahrnehmung besonderer Funktionen gem. § 8 (3) der Hauptsatzung wird auch in den Monaten, in denen keine Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse stattfinden gewährt.

(3) § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Neben der Entschädigung nach (4) erhalten die Mitglieder des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €**. Das Sitzungsgeld wird gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, Ausschusssitzungen sowie für die nachgewiesene Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates dienen (1 Fraktionssitzung pro Stadtratssitzung).

Stimmberechtigte Stellvertreter von abwesenden Ausschussmitgliedern erhalten im Falle der Vertretung des abwesenden Ausschussmitgliedes im Ausschuss das Sitzungsgeld des ordentlichen Ausschussmitgliedes.

Nimmt ein Stadtratsmitglied an einem Tag an mehreren stattfindenden Sitzungen teil, steht ihm maximal für zwei Sitzungen Sitzungsgeld zu. Auf einer Anwesenheitsliste sind Datum, Uhrzeit der Fraktionssitzung sowie die eigenhändige Unterschrift der zur Fraktionssitzung anwesenden Mitglieder nachzuweisen. Die Anwesenheitsliste soll innerhalb eines Monats nach Durchführung der Fraktionssitzung beim Büro des Stadtrates eingereicht werden.

(4) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen der Stadt Pößneck werden ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der Satzungen öffentlich bekannt gemacht, indem die Satzungen auf der Internetseite:  
<https://www.poessneck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/> bereitgestellt werden und für jede Satzung der Bereitstellungstag angegeben wird. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird. Die Satzungen der Stadt Pößneck können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung kostenfrei eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Art. 2  
Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Pößneck tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Pößneck, den 10.11.2025

Stadt Pößneck  
  
Michael Modde  
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.